

Vorbemerkung

Die Funktionen werden grundsätzlich in männlicher Form aufgeführt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gotthelfverein Interlaken & Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein fördert die geistige, körperliche und musische Entwicklung von Kindern, deren Eltern sich in wirtschaftlich schwieriger Lage befinden.

3. Mittel

Die Mittel zur Finanzierung des Vereins und der Unterstützung werden durch Beiträge von Einzelpersonen, juristische Personen, öffentliche Institutionen und Körperschaften, Legate und Kollekten gedeckt. Der Verein führt dazu Sammlungen durch und kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Leistungen/Unterstützungen

Der Verein unterstützt Kinder und Jugendliche bis zum ordentlichen Schulaustritt. Wird ein Kind während der ordentlichen Schulzeit unterstützt, besteht die Möglichkeit zur Unterstützung auch während dem 10. Schuljahr.

Der Vorstand prüft die finanzielle Situation des familiären Umfeldes. Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse der Familie, das Einkommen, die Miete etc. und kann, wo dies möglich ist, bei entsprechenden Institutionen rückfragen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel vierteljährlich. Bei besonderen Umständen können auch einmalige Beiträge in der Höhe des jährlich festgelegten Betrages ausgerichtet werden.

Der jährliche Unterstützungsbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Unterstützung durch den Verein steht in keinem Zusammenhang mit anderen sozialen Einrichtungen und Leistungen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied ist jede Person, jede Institution oder Körperschaft, die einen Beitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft ist formlos, es gibt kein formelles Beitritts- oder Austrittsverfahren und kein Mitgliedschaftsverzeichnis.

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vertrauenspersonen
- d) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet jährlich und in der Regel im Spätsommer statt.

Zur Hauptversammlung wird durch einmalige Publikation im Anzeiger von Interlaken eingeladen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Behandlung aller übrigen ihr vom Vorstand zugewiesenen und vorberatenen Geschäfte
- e) Auflösung des Vereins

An der Hauptversammlung besitzt jede beitragszahlende Person oder Körperschaft eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt im einfachen Mehr.

Folgende Traktanden müssen an der Hauptversammlung behandelt werden:

1. Wahl eines Stimmenzählers
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresrechnung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Wahlen
6. Verschiedenes

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Folgende Ämter müssen abgedeckt sein:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär/Protokollführer

Der Präsident

leitet die Geschäfte nach Massgaben der Statuten und Beschlüsse. Er beruft den Vorstand nach Bedürfnis der Erledigung der laufenden Geschäfte ein. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident

vertritt den Präsidenten. Er organisiert das Unterstützungswesen indem er bei den Vertrauenspersonen die jährlichen Berichte über die Verhältnisse der zu Unterstützenden einfordert. Er informiert diesbezüglich den Vorstand und gibt Empfehlung ab über eine weitere Unterstützungsperiode.

Der Sekretär

führt Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier

Besorgt das Rechnungswesen. Er legt der Hauptversammlung die Rechnung vor. Sie ist von den Rechnungsrevisoren vorgängig zu prüfen.

10. Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren auf unbestimmte Zeit. Sie kontrollieren die Buchführung und machen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle. Die Revisoren verfassen einen Bericht und stellen Antrag an die Hauptversammlung. Die Revisoren sind nicht Mitglied des Vorstandes.

11. Vertrauenspersonen

Den unterstützten Kindern wird eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, die jährlich über die Kindes- und Familiensituation Bericht ablegt und mitteilt, ob die Unterstützung noch weiterhin gewährt werden soll. Der Vorstand entscheidet jährlich, gestützt auf den Bericht der Vertrauensperson, über die Weiterführung der Unterstützung. Kontaktstelle für die Vertrauensperson ist der Vereins-Vizepräsident.

12. Statutenänderung

Diese Statuten können an der Hauptversammlung abgeändert werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit einfachem Mehr dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf den vorgängig publizierten Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ist nur der Vorstand anwesend, so muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der Auflösung zustimmen. Die Zuwendung wird von der auflösenden Versammlung bestimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins werden die Aktiven einer anderen gemeinnützigen Organisation, vornehmlich in Interlaken und Umgebung, überwiesen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 30. August 2010 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Interlaken, 30. August 2010

**Gotthelfverein
Interlaken & Umgebung**

Der Präsident

Der Sekretär

H. Mühlemann

M. Gauch

Heinrich Mühlemann

Martin Gauch